

# MeisterPersönlich

Der Steuer- und Finanzbrief mit geldwerten Tipps und Informationen für den Handwerksmeister und seine Berater

www.meister-persönlich.de | Ausgabe 1/2021

**Direkt-Login in Ihre persönliche Tipp-Datenbank:  
www.meister-persönlich.de**

Januar 2021

Liebe Leserin, lieber Leser,

auf Facebook & Co liest man in den letzten Monaten immer mehr Tipps von „Steuerspar-Gurus“, die Ihnen erklären wollen, wie Sie etwa eine Yacht oder eine Rolex von der Steuer absetzen, gleichzeitig aber Ihren exklusiven Firmenwagen (gerne einen Ferrari, keinen „billigen“ BMW oder Audi) nicht versteuern müssen.

Eines haben alle diese Gurus gemeinsam: Sie sind keine Steuerberater und sie wollen Ihr Geld! Dazu wird ein ständiges Steuerberater-Bashing betrieben: Die Steuerberater-Prüfung bestünde nur aus dem Auswendiglernen von Dutzenden von Gesetzen, und Steuerberater seien ja ohnehin nur der verlängerte Arm des Finanzamts und im Grunde bessere Buchhalter.

Fakt ist: Diese Gurus haften für gar nichts! Ob Sie mit den teuren Holding-Konstruktionen, der Privat-Genossenschaft, die Ihren neuen Ferrari und die Firmen-Privat-Villa kauft, bei der nächsten Betriebsprüfung baden gehen, ist diesen Pseudo-Experten egal. In fünf Jahren machen die sowieso schon wieder etwas ganz anderes. Ihr Steuerberater hingegen haftet für alle seine Empfehlungen – vielleicht ist er auch deswegen etwas vorsichtiger.

Unser Rat: Sparen Sie sich die 5.000 Euro und mehr für sogenannte Platin-Seminare, die nur dem Guru nutzen. Lesen Sie lieber aufmerksam den „Meister Persönlich“. Darin lesen Sie, wie Sie Steuern so sparen, dass es bei der nächsten Betriebsprüfung keinen Bumerang gibt. Einige unserer Toptipps haben wir Ihnen in dieser und der nächsten Ausgabe nochmals zusammengestellt und das für deutlich weniger als 5.000 Euro ☺.

Herzliche Grüße aus München

Ulrike Mattis



Ulrike Mattis  
Diplom-Volkswirtin  
Chefredaktion

- **Auto-Veräußerungsgewinn müssen Sie voll versteuern**
- **Denken Sie an die neuen Mehrwertsteuersätze ab 2021**
- **Was die erneute Anhebung des Mindestlohns für Sie bedeutet**
- **Kindergeld und diverse Freibeträge wurden 2021 erhöht**
- **Wieder neue Auslandsreisekostenpauschalen für 2021**
- **Gewerbeflächen vermietet? Indexanpassung nicht vergessen!**
- **Wie Sie Ihre Familie zum Steuersparen einspannen**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Abgeltungssteuer für Angehörige - Geleaste Telefonanlage abschreiben?**

## Unser Service für Sie

[www.meister-persönlich.de](http://www.meister-persönlich.de)

**Exklusive Tipp-Datenbank mit Checklisten, Musterverträgen, Archiv ...**

### Ihre Redaktions-Hotline

**Montag bis Freitag  
10 Uhr bis 11 Uhr:  
Telefon 089 255436-0  
oder jederzeit  
per Fax 089 255436-10  
oder Mail  
ulrike.mattis@izw-info.de**

**Das Wichtigste in Kürze****Leider:**

**Einen Auto-Veräußerungsgewinn können Sie nicht um die Privatnutzung kürzen.**

**Tipp:**

**Leasen Sie einen neuen Wagen lieber, statt ihn zu kaufen, wenn Sie die Autos immer nur kurz fahren.**

**Und:**

**Überlegen Sie bei lange genutzten Wagen, sie privat zu halten.**

**Eine Verlängerung des 16-Prozent-Mehrwertsteuersatzes über 2020 hinaus ist nicht mehr zu erwarten.**

**Das bedeutet für Sie:**

**Rechnen Sie alle Leistungen, die Sie noch in 2020 erbringen, auch noch mit Datum 2020 ab.**

**Auto-Veräußerungsgewinn müssen Sie voll versteuern**

Wenn Sie Ihren Geschäftswagen privat mitbenutzen, führt das dazu, dass Sie nur einen Teil der Kosten geltend machen können. Unterstellen wir einmal, dass durch die Ein-Prozent-Regel bei Ihnen 40 Prozent der Kosten im Ergebnis unter den Tisch fallen.

**Einen Veräußerungsgewinn müssen Sie trotzdem voll versteuern, wie dieses Beispiel zeigt:** Ihr Geschäftswagen ist inzwischen voll abgeschrieben und Sie verkaufen ihn für 10.000 Euro. Eigentlich könnte man auf die Idee kommen, dass man von den 10.000 Euro nur 60 Prozent versteuern muss und 40 Prozent Privatanteil außen vor bleiben. Dem ist aber leider nicht so, wie der Bundesfinanzhof nun festgestellt hat. (BFH, 16.06.20;VIII R 9/18, DStR 20, 2364)

**Fazit:** Wenn Sie Wert darauf legen, immer wieder ein neues Auto zu fahren, sollten Sie Leasing statt Anschaffung nutzen. Dann gibt es sowieso keinen Veräußerungsgewinn. **Umgekehrt:** Wenn Sie ein Auto sehr lange fahren, lassen Sie sich durchrechnen, ob es nicht besser wäre, das Auto privat zu halten und nur die Kilometer geltend zu machen.

**Trostpflaster bei Veräußerungsverlust:** Angenommen, Sie verkaufen ein Auto mit einem Buchwert von 20.000 Euro für 10.000 Euro. Dann können Sie diesen Verlust wenigstens voll absetzen – ohne Kürzung um einen Privatanteil.

**Denken Sie an die neuen (alten) Mehrwertsteuersätze ab 2021**

Es wurde immer wieder spekuliert, ob die abgesenkte Mehrwertsteuer nicht doch noch verlängert wird. Das Bundesfinanzministerium hat jedoch am 3. November noch einmal das BMF-Schreiben zur Umsatzsteuersenkung vom 30. Juni aktualisiert und hält darin ausdrücklich daran fest, dass ab 2021 wieder 19 bzw. sieben Prozent Umsatzsteuer gelten.

**Das heißt für Sie:** Alle Leistungen bzw. Lieferungen, die Sie noch dieses Jahr erbringen, rechnen Sie am besten – auch zur klareren ertragssteuerlichen Abgrenzung – mit Rechnungsdatum 2020 ab.

**Das Wichtigste in Kürze****Und:**

**Stellen Sie eine Leistung in 2021 fertig, für die Sie 2020 schon eine Anzahlung erhalten haben, müssen Sie die gesamte Leistung mit 19 Prozent berechnen.**

**Der Mindestlohn wird zum Januar 2021 auf 9,50 Euro und zum Juli 2021 auf 9,60 Euro angehoben.**

**Das bedeutet für Sie:**

**Wenn Sie den Mindestlohn zahlen, müssen Sie die maximale Arbeitszeit pro Monat ab 2021 reduzieren.**

**Bei erhaltenen Anzahlungen aus dem zweiten Halbjahr 2020 und Fertigstellung 2021 gilt:** Auf die gesamte Leistung werden dann 19 Prozent Mehrwertsteuer fällig.

**Beispiel:** Sie haben eine Leistung mit einem Preis von 100.000 Euro netto abgeschlossen im Februar 2021. Das sind brutto 119.000 Euro. Der Kunde hatte im Oktober 2020 angezahlt: 50.000 Euro + 16 Prozent = 8.000 Euro Umsatzsteuer. Er muss noch zahlen: 61.000 Euro.

**Sonderfall Gastronomie:** Der ermäßigte Steuersatz auf Speisen im Restaurant bleibt noch bis zum 30. Juni 2021 bei sieben Prozent. Hier wiederum könnten wir uns durchaus vorstellen, dass man es zur Stützung der Gastronomie dauerhaft dabei belassen wird, das ist aber noch nicht beschlossen.

**Was die erneute Anhebung des Mindestlohns für Sie bedeutet**

Der Mindestlohn steigt ab 01.01.21 von 9,35 Euro auf 9,50 Euro, ab 01.07.21 auf 9,60 Euro.

Von diesem Mindestlohn darf nur in Sonderfällen abgewichen werden: bei Minderjährigen ohne abgeschlossene Berufsausbildung; insbesondere Schülern; Auszubildenden (in Bezug auf die Ausbildungsvergütung), Pflichtpraktikanten oder Absolventen eines freiwilligen Praktikums bis zu drei Monaten in dieser Tätigkeit und ehrenamtlich Tätigen. Eine Vereinbarung, wonach der Arbeitnehmer freiwillig auf den Mindestlohn verzichtet, wäre unwirksam.

**Handlungsbedarf bei Minijobbern:** Wenn Sie bisher beim Lohn an die Untergrenze und bei der Arbeitszeit an die Obergrenze gegangen sind, müssen Sie bei Minijobbern jetzt die Arbeitsstunden reduzieren: im ersten Halbjahr 2021 auf 47,368 Stunden im Monat. Ab 01.07.21 sind es 9,60 Euro pro Stunde und damit 46,875 Stunden pro Monat.

**Warnung zur Erinnerung:** Halten Sie bei Minijobbern unbedingt die maximale Arbeitszeit im Arbeitsvertrag fest. Sonst gelten 20 Stunden als vereinbart (§ 12 TzBfG). Damit ist natürlich die Minijobgrenze bei weitem gesprengt – egal wieviel gearbeitet und bezahlt wird!

**Das Wichtigste in Kürze****Neu in 2021:**

**Das Kindergeld und diverse Freibeträge wurden zum Neujahrstag 2021 erhöht.**

**Dazu gehören:**

- Kindergeld
- Betreuungsfreibetrag
- Behinderten-Pauschbetrag
- Pflege-Pauschbetrag
- Pendlerpauschale

**Alle Jahre wieder:**

**Es gibt eine neue Auslandsreisekostentabelle für 2021.**

**Kindergeld und diverse Freibeträge wurden 2021 erhöht**

Das Kindergeld steigt 2021 für das erste und zweite Kind auf jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro, für das vierte und jedes weitere Kind auf jeweils 250 Euro pro Monat.

Der Kinderfreibetrag steigt von 5.172 Euro auf 5.460 Euro. Wie bisher gibt es nur das eine ODER das andere. Wir vermuten, dass den meisten von Ihnen mit Kindern das Kindergeld zwar natürlich ausgezahlt, aber mit der Steuererklärung wieder abgezogen wird – im Tausch gegen den günstigeren Kinderfreibetrag.

Der Betreuungsfreibetrag wurde um 288 Euro auf 2.928 Euro erhöht. Der Grundfreibetrag, ab dem überhaupt erst Einkommensteuer anfällt, steigt 2021 auf 9.744 Euro und 2022 weiter auf 9.984 Euro.

**Auch Behinderte und Pflegebedürftige hat man nicht vergessen:** Behinderten-Pauschbeträge werden verdoppelt. Es wurde ein behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag eingeführt. Für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden vier und fünf wird der Pflege-Pauschbetrag erhöht und für Leute mit den Pflegegraden zwei und drei einer eingeführt.

**Pendlerpauschale:** Diese wird seit 2021 bis 2023 von 30 Cent auf 35 Cent angehoben, aber erst ab dem 21. Kilometer. 2024 bis 2026 sind es dann – wiederum erst ab dem 21. Kilometer – 38 Cent je Kilometer.

**Beispiel:** X wohnt 30 km von der Arbeit entfernt. Er fährt 20 Mal im Monat in die Arbeit. Er kann absetzen:  $20 \times 20 \text{ km} \times 30 \text{ Cent} = 120 \text{ Euro}$  plus  $20 \times 10 \text{ km} \times 0,35 = 70 \text{ Euro}$ . Insgesamt also 190 Euro im Monat.

**Wieder neue Auslandsreisekostenpauschalen für 2021**

Irgendwann im Laufe dieses Jahres wird sich die Corona-Situation hoffentlich entspannt haben, sodass dann auch Geschäftsreisen wieder möglich sind.

**Für Auslandsreisen gilt:** Reisen Ihre Mitarbeiter ins Ausland, können Sie ihnen deutlich höhere Verpflegungspauschalen auszahlen als im Inland. Die maßgebliche Tabelle für 2021 wurde nun vom Bundesfinanzministerium ver-

**Das Wichtigste in Kürze**

**Das bleibt wie gehabt:**

**Nach wie vor können Sie die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand für Ihre Arbeitnehmer verdoppeln.**

**Eine Übernachtungspauschale können Sie jedoch nicht verdoppeln.**

**Und die Pauschale wird bei kostenlosen Mahlzeiten gekürzt.**

[www.meister-persönlich.de](http://www.meister-persönlich.de)

**Kostenloser IZW-Service: Die 2021er-Auslandsreisekosten-Tabelle finden Sie im IZW-Kundenbereich: [www.meister-persönlich.de](http://www.meister-persönlich.de), Tipp-Datenbank.**

öffentlich. Geändert haben sich unter anderem die Beträge für diverse chinesische Provinzen, Irland, Rumänien und die Schweiz.

**Beispiel:** Ein Mitarbeiter reist von Montag bis Mittwoch zur Montage nach Salzburg. Für den An- und Abreisetag kann ihm der Betrieb 27 Euro steuerfrei zahlen, für Dienstag 40 Euro.

**Tipp:** Der Arbeitgeber kann diese Pauschalen für seine Mitarbeiter verdoppeln, wenn er auf den Verdoppelungsbetrag 25 Prozent Pauschalsteuer bezahlt. Im konkreten Fall also erhält der Mitarbeiter 188 statt 94 Euro. Das kostet den Betrieb 23,50 Euro Pauschalsteuer (plus Soli und Kirchensteuer).

**Übernachtungspauschale statt tatsächlicher Kosten:** In Salzburg kennt der Mitarbeiter ein nettes B & B, das 80 Euro kostet. Er zahlt das privat und lässt sich stattdessen von der Firma die höhere Pauschale für Salzburg in Höhe von 108 Euro steuerfrei auszahlen - sofern Sie damit einverstanden sind.

**Frühstück auf Kosten der Firma:** Beahlt der Betrieb Mahlzeiten, muss die Verpflegungspauschale genauso wie bei Inlandsreisen gekürzt werden: 20 Prozent bei kostenlosem Frühstück, 40 Prozent bei Mittag- oder Abendessen.

**IZW-Leserservice:** Die Tabelle inklusive Hinweisen, wie gekürzt werden muss und Beispielen, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Länder an einem Tag aufgesucht werden, finden Sie im IZW-Kundenbereich im Internet: [www.meister-persönlich.de](http://www.meister-persönlich.de), Tipp-Datenbank.

**MEISTER POMPER**  
Der Spezialist für Spezielles

©ritsch-renn.com



**Das Wichtigste in Kürze****Denken Sie daran:**

**Wenn Sie Gewerbeflächen vermieten, deren Miethöhe an den VPI gekoppelt ist, dürfen Sie eine rechtzeitige Mieterhöhung nicht vergessen.**



[www.meister-persönlich.de](http://www.meister-persönlich.de)

**Tagesaktuelle Infos finden Sie ab sofort mit dem Direkt-Login in Ihre persönliche Tipp-Datenbank: [www.meister-persönlich.de](http://www.meister-persönlich.de).**

**Tipp:**

**Ihre Familie können Sie auf viele Arten zum Steuersparen einspannen:**

**Mit dem Ehepartner können Sie einen Minijob vereinbaren.**

**Gewerbeflächen vermietet? Indexanpassung nicht vergessen!**

Gewerbemieten sind oft an den Verbraucherpreisindex (VPI) gekoppelt. So können Sie als Vermieter eine der Inflationsentwicklung entsprechende Mieterhöhung verlangen. **Sie müssen jedoch selbst aktiv werden:** Denn logischerweise wird kaum ein Mieter von sich aus eine Mieterhöhung vorschlagen.

**Was viele Vermieter übersehen:** Viele Mietverträge sehen eine Ausschlussfrist vor, wonach eine rückwirkende Erhöhung nur sehr eingeschränkt geltend gemacht werden kann. **Beispiel:** Der Vermieter V hat seit 2004 einen Supermarkt an Aldi vermietet für 10.000 Euro im Monat. Laut Mietvertrag kann V verlangen, dass die Inflation auf die Miete umgelegt wird. Bis heute ist das Preisniveau seit 2004 um 20 Prozent gestiegen. Die richtige Miete wäre also jetzt 12.000 Euro. V hat das allerdings immer vergessen und verlangt es jetzt rückwirkend ab 2006. Aldi wird zwar jetzt ab sofort wie gefordert 12.000 Euro zahlen, aber die höhere Miete bis einschließlich 2019 hat der Vermieter für immer verloren.

**Behalten Sie die Schwankungen des Preisindex genau im Auge:** Viele Mietverträge sehen vor, dass eine Mieterhöhung erst verlangt werden kann, wenn der VPI seit der letzten Erhöhung um zwei Prozent gestiegen ist. In letzter Zeit schwanken die Preise oft – bisweilen fällt das Preisniveau auch wieder (so zum Beispiel von Juli auf August 2019, von Dezember 2019 auf Januar 2020). Dadurch kann die Zwei-Prozent-Schwelle einen Monat vielleicht einmal überschritten sein, und im nächsten Monat wieder unterschritten. **Also:** Sie müssen sehr aufpassen, um genau im richtigen Monat die Erhöhung zu verlangen.

**Wie Sie Ihre Familie zum Steuersparen einspannen**

**Ehegatte mit Minijob:** Beim Ehepartner bietet sich der Minijob an – sofern nicht sowieso schon ein reguläres Arbeitsverhältnis besteht. Warum ist der Minijob so attraktiv? Der Betrieb kann den Lohn absetzen, der Minijobber muss ihn – dank zwei Prozent Pauschalsteuer – nicht versteuern. Besonders lohnend ist das bei privat versicherten Ehegatten, weil dann der 12-prozentige pauschale Krankenversicherungsbeitrag wegfällt. Bei einem „normalen“ Arbeitsvertrag fällt der Vorteil weg, dass der Ehegatte den Lohn nicht versteuern muss.



**Das Wichtigste in Kürze**

**Die Kinder können Sie ab 15 Jahren im Unternehmen beschäftigen.**

**Zudem können Sie mit Kindern einen Mietvertrag schließen.**

**Und der Ehepartner eignet sich als Darlehensgeber.**

**Beachten Sie aber immer:**

**Schließen Sie Ihre Verträge wie mit fremden Dritten und führen Sie sie auch so durch.**

**Kinder im Betrieb anstellen:** Von der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren sollten Sie absehen, weil das gesetzlich zu stark eingeschränkt ist. Von 15 bis 18 Jahren ist aber die Beschäftigung Ihrer Kinder durchaus möglich. Steuern fallen bis 10.744 Euro Jahresgehalt (Stand 2021/Grundfreibetrag plus 1.000 Euro Werbungskostenpauschbetrag) nicht an.

Beachten Sie aber die Grenze von 470 Euro monatlich für die kostenfreie Familienmitversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Falls Ihre Kinder sowieso privat versichert sind oder in der Krankenversicherung der Studenten, kann Ihnen das egal sein.

**Mietvertrag mit Kindern:** Sie können Immobilien generell verbilligt vermieten, egal ob an Fremde oder Angehörige. Die Grenze wurde inzwischen auf 50 Prozent der Warmmiete abgesenkt, sofern Sie einen Überschuss machen. Sonst müssen Sie mindestens 66 Prozent der üblichen Warmmiete verlangen.

**Darlehen vom Ehepartner:** Hier kann Ihr Betrieb die Zinsen voll absetzen, der Gläubiger zahlt nur 25 Prozent. Der Gesetzgeber wollte diesen „Trick“ eigentlich verhindern. Laut Gesetz müsste ein Angehöriger statt 25 Prozent den vollen Steuersatz zahlen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG). Der Bundesfinanzhof hat diese Vorschrift aber weitgehend gekippt. Der Ausschluss des günstigen Steuersatzes ist nur dann erlaubt, falls ein „Beherrschungsverhältnis“ gegeben ist.

**Zitat:** „*Ein Beherrschungsverhältnis liegt nur dann vor, wenn die beherrschte Person aufgrund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses im Wesentlichen keinen eigenen Entscheidungsspielraum hat.*“ (BFH, 29.04.14, VIII R 9/13, VIII R 44/13, VIII R 35/13 und VIII R 31/11). Falls Ihr Ehepartner Ihnen also sein eigenes Geld leiht, muss er die Zinsen nur mit 25 Prozent versteuern.

**Bei allen Verträgen mit Ehepartner und Kindern gilt:** Sie müssen alles so handhaben wie unter Fremden. Beim Arbeitsvertrag muss gearbeitet werden und das Gehalt darf nicht überzogen sein. Beim Mietvertrag muss die Miete fließen und die Nebenkosten müssen abgerechnet werden. Beim Darlehensvertrag sollten übliche Tilgungs- und Sicherheitsleistungen vereinbart sein.

**E-Mail von Dieter C. aus Baden-Baden an die Redaktions-Hotline:** „Mein Vater hat mir eine Million Euro geliehen, damit ich ein Mietshaus kaufen kann. Er hat gehofft, dass er für die Zinseinnahmen den günstigen Abgeltungssteuersatz bekommt. Das Finanzamt sagt nun, er muss das mit dem vollen Steuersatz versteuern, weil er ein Angehöriger ist. Stimmt das?“ Auf Nachfrage: „Ich hätte das Darlehen auch problemlos von einer Bank bekommen.“

**IZW antwortet:** Wenn man ins Gesetz sieht, möchte man meinen, dass das Finanzamt Recht hat (§ 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b Satz 2 EStG).

**Aber:** Der Bundesfinanzhof hat diese Vorschrift sehr einschränkend ausgelegt und den Ausschluss des günstigen Steuersatzes nur dann erlaubt, falls ein „Beherrschungsverhältnis“ gegeben ist. **Zitat:** „Ein Näheverhältnis kann nur gegeben sein bei einem Beherrschungsverhältnis oder bei einem eigenen wirtschaftlichen Interesse eines der Vertragspartner an der Erzielung der Einkünfte des anderen. Ein Beherrschungsverhältnis liegt nur dann vor, wenn die beherrschte Person aufgrund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses im Wesentlichen keinen eigenen Entscheidungsspielraum hat.“

**Fazit:** Da Sie das Darlehen auch von der Bank bekommen hätten und somit kein Beherrschungs- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Ihrem Vater und Ihnen besteht, bekommt er den günstigen Steuersatz. (BFH, 29.04.14, VIII R 9/13, VIII R 44/13, VIII R 35/13 und VIII R 31/11)

**E-Mail von Bodo R. aus Berlin an die Redaktions-Hotline:** „Wir haben letztes Jahr eine neue Telefonanlage gemietet - nicht gekauft. Der Installationsaufwand betrug 1.500 Euro. Nun sagt der Betriebsprüfer, wir müssten diese 1.500 Euro (die wir sofort in den Aufwand gebucht haben) über die Nutzungsdauer der Telefonanlage abschreiben. Ist das so?“

**IZW antwortet:** Installationsaufwand stellt Anschaffungsnebenkosten dar, aber natürlich nur dann, wenn überhaupt eine Anschaffung vorliegt. Da Sie die Telefonanlage geleast haben und nicht gekauft, gibt es keine Anschaffung und damit kann es – rein begrifflich – auch keine Anschaffungsnebenkosten geben.

Sie haben den Installationsaufwand also zu Recht sofort als Aufwand verbucht.

## Impressum

### Meister Persönlich

Der Steuer- und Finanzbrief mit geldwerten Tipps und Informationen für den Handwerksmeister und seine Berater

### Herausgeber:

IZW InformationsZentrum  
für die Wirtschaft GmbH  
Heiligegeiststr. 3  
80331 München  
Telefon 089 255436-0  
Telefax 089 255436-10  
service@izw-info.de  
www.izw-info.de

### Geschäftsführerin:

Ulrike Mattis, Dipl.-Volksw. (V.i.S.d.P.)

### Fachlicher Beirat:

Dipl.-Kfm. Alfred Gesierich,  
Steuerberater  
Dr. jur. Kai Altemann, Rechtsanwalt  
und Steuerberater

Der Inhalt des Beratungsbriefts wurde mit größtmöglicher Sorgfalt nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und geprüft. Haftung und Gewähr kann wegen der Komplexität und der ständigen Veränderungen der zugrundeliegenden Materie nicht übernommen werden.

Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

© 2021 by IZW München